



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 12 und 13. Der Bauer ist ein activer Staatsbürger

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

dem Gute, Pflichten aufgelegt worden sind, die den wahren Standpunct bestimmen, wenn über Leib- oder Gutshörigkeit eine Discussion entsteht; da jenes Verhältniß nur eine persönliche Verbindung, ohne Rücksicht des Besizes eines Guts, zur Grundlage hat, wenn gleich ein Leibeigener zugleich ein Gutshöriger ist, mithin beyde, von einander verschiedene, Eigenschaften sich in einer Person verbinden. Dieses bestätigt sich vollkommen durch die meyerrechtliche Verfassung hier im Lande, da, wie nachher noch mit Beyspielen bewiesen werden soll, verschiedene Besitzer von Meyerhöfen oder Colonaten der hohen Landesherrschaft eigenbehörig, einem andern aber Guts- oder Weinkaufspflichtig sind; oder mit andern Worten: da diese Gattung von Colonatsbesitzern oder Meyern den hohen Landesherren, als Leibeigenthumsherrn, und eine Privatperson, als Gutsherrn, anerkennen und denselben *respectively* die gebührenden Pflichten prästiren müssen.

#### 4. Capitel.

§. 12. Nichts desto weniger sind jetzt unsere Bauern so gut, wie in den benachbarten Provinzen, Staats-Actionäre und Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft oder selbstständige active Staatsbürger.

Der barbarische Begriff der Römer von ihren *servis* und auch wohl die Härten <sup>a)</sup> unserer ersten

---

a) Indes befinden sie sich nach der Geschichte weit besser als die Sklaven bey den Griechen und Römern.

sten Vorfahren mit ihren Leibeigenen finden bey uns keine Anwendung. Geht er zu Gericht, oder läßt seinem Leibeigenthums- oder Gutsherrn einen inhibitorischen Befehl insinuiren, so verschwindet der Leibeigene im buchstäblichen Sinne und es erscheint der wahre active Staatsbürger; der zwar ein hartes Prädikat in seiner Benennung führt, indes nach seinem wahren Verhältnisse manchen Freyheitsmann weit hinter sich zurück läßt, der zwar Freyheitslieder singt, dessen Auge sich aber nicht an so reichen, fruchttragenden Feldern, an so herrlich prangenden Holzungen, an einem so schönen Viehstapel und so vollen Scheuren weiden kann, als das Auge unseres und des Westphälischen Leibeigenen <sup>b)</sup> überhaupt.

S. 13.

mern. Denn sie hatten ihren eigenen Haushalt, lebten wenig schlechter als ihre Herren, denen sie Getraide, Vieh und andere Bedürfnisse im bestimmten Maasse liefern mußten. Ihr Zustand war also beynähe der, der Heloten bey den Spartanern, wovon Pausanias und Plutarch umständlich berichten. Dieß alles ist, wie auch Schmidt behauptet, ganz ausgemacht, und erhellet nicht nur aus dem Zeugnisse des Tacitus, sondern auch aus den Gesetzen der verschiedenen deutschen Nationen selbst, und es giebt, meines Wissens, keinen Schriftsteller, der diese Verfassung den Injävonen (den heutigen Westphälinsgern, Niedersachsen u.) anzusprechen gewagt hätte, unter welchen die Chauzen oder Rauzen, welche das jetzige Bremische oder Mindensche und andere Länder in der Gegend der Weser inne hatten, als eins der angesehensten reichsten Völker geschildert wurden.

b) D. Strive in der angef. Schrift S. 14.

§. 13. Alles dieses ist so wahr gesagt, daß jeder, der nur irgend Kenntniß der leibeigenen und gutsherrlichen Bauern hat, durchaus bestimmen muß; und das um so mehr, da eine gerechte Justizpflege, die man doch wohl (*si diis placet*) an allen Orten annehmen kann, dem Leib- und Gutsherrn Schranken setzt, wenn er in der Forderung der ihm zukommenden Pflichten die Grenzen des Herkommens oder der Billigkeit zu überschreiten wagt.

§. 14. Von der Verfassung der hiesigen eigenbehörigen oder gutsherrlichen Bauern werde ich am gehörigen Orte weiter reden, und bemerke nur, daß in dem benachbarten Ravensbergischen die Eigenthumsgefälle fixirt <sup>c)</sup> sind, und in der Grafschaft Schaumburg, Churhessischen Antheils, der Zustand der Eigenbehörigen äußerst milde ist <sup>d)</sup>; denn über das Allodium disponirt derselbe frey, ohne daß der Eigenthumsherr daran den geringsten Antheil hat. Ueber die Colonats-Erbfolge kann er unter seinen Kindern eine freye Wahl treffen, wozu ihm der Consens nicht versagt werden darf, wenn nur gegen die Qualität des Successors Nichts (erhebliches) zu erinnern ist. Fehlt eine Disposition, so ist das älteste Kind, es sey Sohn oder Tochter, der erbliche Successor.

§. 15.

c) nach welchen Grundsätzen? ist mir unbekannt.

d) Doct. jur. Gräbe in seinen Schrift-Nachrichten von der Eigenbehörigkeit und dem Meyerrechte in der Grafschaft Schaumburg, Churhessischen und Gräflich Lippischen Antheils, Lemgo 1802.